

§ 38
Nachnahme

(1) Nachnahmesendungen werden nur unter gleichzeitiger Einziehung eines Geldbetrages (Nachnahme) bis zur Höhe von 1000 DM ausgehändigt. Der eingezogene Betrag wird dem auf der Postanweisung oder Zahlkarte angegebenen Empfänger übermittelt.

(2) Postwurfdricksachen, Werbeantworten, Geldübermittlungssendungen und Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Förmliche Zustellung sind nicht als Nachnahmesendungen zugelassen.

(3) Nachnahmesendungen sind durch den Vermerk „Nachnahme“ sowie den dahinter in Ziffern anzugebenden Nachnahmebetrag zu kennzeichnen. Der volle DM-Betrag ist in Buchstaben zu wiederholen. Soll der Nachnahmebetrag durch Zahlkarte übermittelt werden, ist auf der Sendung außerdem die Kontobezeichnung des Gutschriftempfängers anzugeben.

(4) An den Nachnahmesendungen ist eine ausgefüllte, freigemachte Postanweisung oder Zahlkarte zur Übermittlung des Nachnahmebetrages haltbar zu befestigen. Bei Nachnahmepaketten sind die dafür vorgesehenen Nachnahmepaketkarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden.

(5) Die Einlieferung einer Nachnahmesendung wird unter Angabe des Nachnahmebetrages bescheinigt.

(6) Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden beim Bestimmungspostamt 10 Tage nach dem Eingangstag bereitgehalten, wenn deren Annahme der Empfänger nicht vorher verweigert. Bei Nachsendung wird die Einlösungsfrist bei jedem Bestimmungspostamt neu berechnet. Der Absender kann die Einlösungsfrist beschränken.

Abschnitt IV
Einlieferung, Beförderung, Aushändigung

§ 39
Einlieferung

(1) Gewöhnliche Briefsendungen — außer Bahnhofssendungen (§ 31) und Nachnahmesendungen (§ 38) — sollen durch Postbriefkästen oder die an den Postämtern befindlichen Briefeinwürfe eingeliefert werden, soweit Umfang und Beschaffenheit der Sendungen dies zulassen.

(2) Massensendungen und durch Absenderfreistempler oder mit Dienstmarken freigemachte Sendungen sind nicht durch Briefkästen, sondern an den dafür vorgesehenen Annahmestellen einzuliefern.

(3) Briefsendungen, für die die Zusatzleistungen der §§ 31 bis 33, 35, 37 und 38 verlangt werden, sowie Kleingutsendungen und Sendungen des Geldübermittlungsdienstes müssen am Schalter eingeliefert werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Die Deutsche Post kann auch außerhalb der Schalteröffnungszeiten Sendungen gemäß Abs. 3 annehmen.

(5) Die Deutsche Post kann die Annahme von Sendungen durch Zusteller zulassen.

(6) Bei Einzahlungen sind größere Mengen gleicher Banknoten oder Münzen kassenmäßig zu verpacken.

(7) Die Deutsche Post kann Absendern von Paketen gestatten, diese Sendungen selbst mit postamtlichen Aufgabzetteln zu bekleben und zu buchen (Selbstbücher). Für das Selbstbuchen gelten die Bestimmun-

gen der Anlage 7. Selbstbücher können beantragen, daß die Deutsche Post größere Mengen von Paketen und Wirtschafts-Postgut bei ihnen abholt. Die Bedingungen werden durch Vereinbarung festgelegt, wenn die Deutsche Post die Abholung übernehmen kann. Die Übernahme beim Absender gilt als Einlieferung. Für andere Sendungsarten kann die Deutsche Post das Selbstbuchen gestatten.

§ 40
Einlieferungsbescheinigung

(1) Die Deutsche Post bescheinigt gebührenfrei die Einlieferung von Sendungen, für die sie gemäß §§ 58 bis 60 haftet. Für andere Sendungen kann eine gebührenpflichtige Einlieferungsbescheinigung verlangt werden.

(2) Die Einlieferung am Schalter wird auf einem Einlieferungsschein, in einem Einlieferungsbuch oder auf Belegen des Absenders bescheinigt. Der Zusteller erteilt eine besondere Einlieferungsbescheinigung. Für Selbstbuchersendungen wird die Einlieferung auf der Durchschrift der Einlieferungsliste bescheinigt.

(3) Der Absender soll die Eintragungen vorbereiten; die Eintragungen dürfen nicht mit Bleistift vorgenommen werden.

§ 41
Zurückziehen von Postsendungen,
Ändern von Anschriften

(1) Der Absender kann eine Postsendung zurückziehen oder ihre Anschrift ändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt bzw. bei Zahlkarten der Betrag dem Postscheckkonto noch nicht gutgeschrieben ist. Zusatzleistungen können nachträglich nicht geändert werden.

(2) Das Zurückziehen oder Ändern ist beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Dabei ist ein Doppel der Anschrift vorzulegen, das mit der Anschrift der Sendung übereinstimmen muß. Einlieferungsbescheinigungen sind ebenfalls vorzulegen.

(3) Das Zurückziehen und Ändern ist gebührenfrei, wenn die Sendung noch beim Einlieferungspostamt vorliegt.

§ 42
Beförderung der Postsendungen, Leitweg

(1) Der Absender hat keinen Anspruch auf Beförderung seiner Sendungen mit bestimmten Verkehrsmitteln oder auf bestimmten Leitwegen, wenn nicht die Bestimmungen über Zusatzleistungen etwas anderes vorsehen.

(2) Die Deutsche Post kann Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdricksachen und Werbeantworten nach den anderen Sendungen bearbeiten, wenn keine Zusatzleistungen zur Beschleunigung verlangt worden sind.

(3) Zur Postversorgung von Landorten unterhält die Deutsche Post Landkraftpostlinien, auf denen auch Personen und Poststücke befördert werden können. Dafür gelten die Bestimmungen für die Benutzung der Landkraftposten (Anlage 8).

§ 43
Aushändigung

(1) Postsendungen werden ausgehändigt

1. im Wohngrundstück oder im Geschäftsraum (Zustellung),
2. am Postschalter oder durch Postschließfach auf Grund einer Abholerklärung (Abholung) oder
3. am Postschalter bei postlagernden Sendungen.